

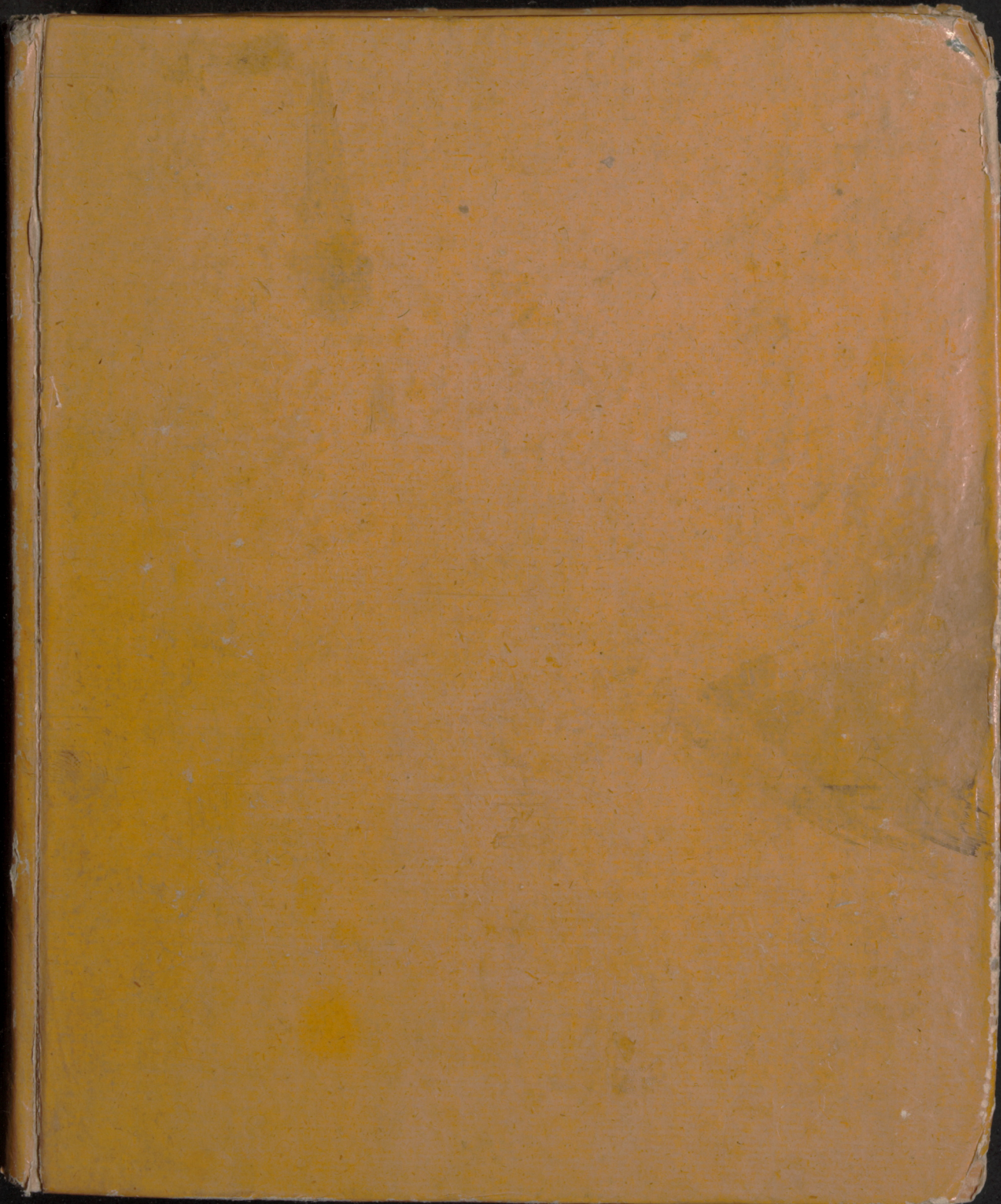
Reglement für die Logen im Comödien-Hause

Rostock: gedruckt bey Christian Müller, 1790

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86264013X>

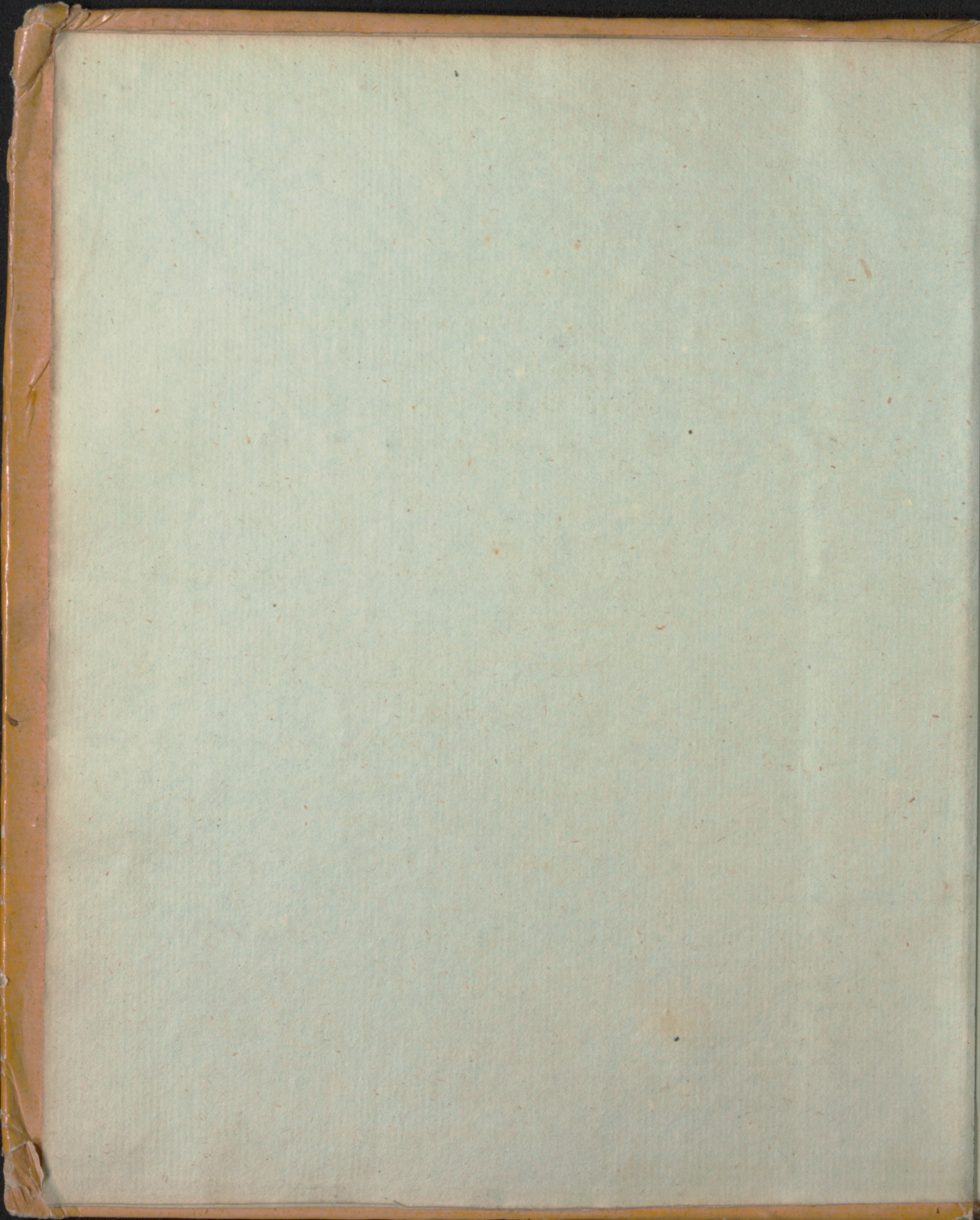
Druck Freier  Zugang





Ms. - 157. (4.)
Ms. - 157. (4.)

1. Grundzüge u. Regeln der in Ross. vertriehenen Witwen-
Gesellschaft. Ross. (1774)
2. Acte .. gegen Verderb, Verzögerung, Mißbr. ... Regulation d. Verwal-
tung d. post-Rossischen Güter. Ross. 1774.
3. Fortgesetzter Abdruck der Verordnungen d. Russisch. u. d. d. Reichs
Kammer Gewicht u. d. Prinzipien d. Verd. Ross. u. d. ...
Wästel - Ritter - u. Landpfalz. ... 1775.
4. Verordnungen der Russisch. u. Reichs - Kammer Gewicht in d. Lu-
ftung d. Verd. Ross. in d. 12ten Jahr bei Verordn. Lassen (1758-64)
5. [Verordnung betr. Gast-Gebühren] 1775.
6. Punkte, worüber f. f. R. u. d. f. Bürger sch. die Instruction an
das Cass- Departement einzuwenden (1776).
7. Verordnung wegen Abtassung u. Reinigung d. Gassen R. 1779.
8. Vorläufige Bedingungen z. Errichtung u. Einr. Brand- Feuersicherungs-
Gesellschaft ... Ross. 1780.
9. Verf. d. Einr. post. Waren-Zoll. Ross. 1781.
10. Roller des Amtes d. Präsidenten ... Ross. 1781.
11. f. f. R. Lassen-Ordnung f. d. Waren Warenmunde. Ross. 1781.
12. Kaiserl. Verordnung .. d. Vorläuf. Bedingungen z. Errichtung
u. Einr. Brand- Feuersicherungs- Gesellschaft. Ross. 1781.
13. Instruction f. d. Directorium d. Einr. Brand- Feuersicherungs-
Gesellschaft. Ross. 1782.
14. Verz. ges. bisf. Mitglieder d. Brand- Feuersicherungs- Gesellschaft. 1782.
15. f. f. R. Verordnung wegen des Lassen-Geldes. Ross. 1782.
16. Reglement für die Logen im Comodien - Garten. Ross. 1790.
17. Regulation für d. Witwen - Kasse post. Professoren. R. 1794.
18. Roller des Amtes der Präsidenten. Ross. 1795.
19. Grundriss Reglement .. der Verwaltung unvergeblicher Waren
Einr. des Amtes betr.. Ross. (1795.)



22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

20. f. f. R. - wunden Vorordnung wegen einiger Reichspflanz-
wideriger Widerränge der Gaudenord-Gepellen. Kop. 1796.
21. f. f. R. - wunden Vorordnung wegen des schlechten Betrages
der Lehr- u. anderer Jüngere. Kop. 1796.
22. f. f. R. - Vorordnung wegen d. großjährigheit d. Amtsverwalter... R. 1799.
23. Kopfschneid-Brand-Officiations-Ordnung. Kop. 1800.
24. f. f. R. - Löffel-Ordnung von Kop nach Nachnahme. R. 1802.
25. ... von Löffel-Ordnung f. d. Jahre Nachnahme. R. 1802.
26. Erläuterung d. R. von Löffel-Ordnung ... 1802.
27. f. f. R. - Vorordnung wegen d. Brandwache u. Gassenverleumdung. 1802.
28. [Wen man zu gründende Armen-Anstalt. 1803].
29. Lehrbuch zur Armen-Ordnung ... Kop. 1803.
30. Artikel der Amtsverwalter u. Gefellen d. Fiskusverwalter... R. 1803.
31. f. f. R. - Vorordnung wegen d. von d. Rechnern zu erweisen
im Fall d. Lager-Geldes. Kop. 1804.
32. f. f. R. - Vorordnung, betr. d. Priorität der zu Nachbül
verpflichteten Gläubiger. Kop. 1806.
33. f. f. R. - Vorordnung a) wegen d. Lagergeldes ... b) wegen d.
Lagergeldes von Rechen ... Kop. 1806.
34. Neue Meckler-Ordnung ... Kop. (1806.)
35. Vereinbarung der Kaufmanns-Engagier ... zur Abminderung
der gegenwärtigen Kriegs-Lassen ... Kop. (1807.)
36. Disposition f. gef. post. Fiskusverwalter (Kop. 1809.)
37. f. f. R. - Vorordnung wegen d. Leihen-Gebühren (R. 1810.)
38. f. f. R. - von Vorordnung wegen d. Belastungen der an-
gehenden Leihen ... Kop. 1811.
39. Obergericht. bestätigte Ordnung a. Privat-Leihbank... R. 1812.
40. f. f. R. - Vorordnung wegen Verurteilung d. Waisengerichte u.
Rückgaben der Fremden. Kop. (1813.)

41. Handlung zwischen d. Gesamtgemeinden - Congregia u. der
Widen- u. Lahn-Kammer Congregia .. Rost. 1816.
42. Statuten der löbl. Kramer Congregia .. 1816.
43. [Verordnung wegen d. Aussellung der Landungsbedienen 1816.]
44. Königl. Reglement für die Brand-Inspektoren .. 1817.
45. Verfassung der adelmännlichen Gesellschaft Rost. 1820.
46. Rath- u. Bürgerpflicht ab. d. mit den Entschlossenheiten des
Mittelständes betreff. Verabreichung .. 1820.
47. Oberricht. bespat. res. Ordnung u. Privat-Leibknecht .. 1822.
48. L. f. R. - Verfügungen u. 1806 u. 1822. ab. die Erhaltung
d. Forderungen in Courcourse .. Rost. 1822.
49. Markt-Ordnung - 1824.
50. L. f. R. - Verordnung betr. d. Anweisung u. Entlassung
der Hauptleute .. Rost. (1824.)
51. L. f. R. - Regulation f. d. Einbürgerung d. frey. Bürger
u. f. un. mit sächsländ. Militair .. 1824.
52. L. f. R. - Verordnung betr. die Erhaltung des Hofes
von Grundstücken u. Regalien ... 1825.
53. Wie Friedrich Franz .. u. d. u. bes. - [ab. d. Erhaltung
Aussatz in Rost. 1825.]

Reglement

für die

L o g e n

im


Comödien-Hause.



R o s t o c k,

gedruckt bey Christian Müller, C. E. Rath's Buchdrucker,

1799.



Zur künftigen Vorbeugung der bey Betretung der Logen in dem Schauspiel-Hause hin und wieder eintretenden Unordnungen wird nachstehendes Reglement hiedurch festgesetzt und bestimmet.

I.

Eine jede Loge ist zu einer gewissen Anzahl Personen bestimmet, und darf der jedesmalige Schauspiel-Directeur, über diese hinaus Keinem die Loge weiter anweisen lassen. Des Endzwecks soll der Nummer einer jeden Loge die Zahl der Personen, welche selbige in sich fasset, beygesetzt werden.

2.

Zu den gesammten Logen hat der von dem Schauspiel-Directeur dazu besonders zu Bestellende allein den Schlüssel, und weist derselbe einem Jeden, der sein Logen-Billet vorzeigt, den Platz in der Loge an, nimmt auch sodann den Schlüssel wieder zu sich.

3.

So lange jedoch diese oder jene Loge noch nicht mit der bestimnten Zahl Personen besetzt ist, bleibt
es

es dem Inhaber des Logen = Billets unbenommen, sich diese oder jene Loge zu wählen, und ist der zur Anweisung der Plätze Bestellte schuldig, ihm den Platz in der erwählten Loge anzuweisen.

4.

Wenn eine Loge ganz bestellet oder vermietet ist; so wird an derselben es bey dem Nummer angeschrieben, und darf sodann Niemand in selbige gelassen zu werden verlangen: Ist sie aber nur für eine oder wenige Personen bestellet; so muß die noch fehlende Zahl der Personen in selbige gelassen werden.

5.

Eine Offenhaltung einer nicht ganz vermieteten Loge durch einen Bedienten findet in keine Wege Statt, vielmehr muß die Bestellung bey dem Directeur selbst geschehen, der denn dem von ihm zur Aufschließung der Logen bestellten Menschen den Auftrag ertheilet.

6.

Das Uebersteigen in die Logen findet so wenig, als das Eröffnen derselben von inwendig, irgend Platz, vielmehr ist es die Pflicht sowohl als Befugniß des Schauspiel-Directeurs, denjenigen, der sich das Uebersteigen zu Schulden kommen lassen, mit geziemender Höflichkeit um Verlassung der ihm nicht angewiesenen

senen Loge zu erfuchen, erforderlichen Falls aber bleibt ihm dies mit Hülfe der Wache zu beschaffen gestattet.

7.

So wie es übrigens die Pflicht des Directeurs ist, schlechthin nicht mehrere Logen-Billets auszugeben, als die Logen fassen; so mögen diejenigen, welche Duzende-Billets gekauft, dennoch vor andern keinen Vorzug sich anmaßen.

8.

Der Directeur darf sich keine Begünstigung, und noch weniger, wenn nicht alle Plätze wirklich bereits bestellet oder besetzt sind, eine Vorenthaltung derselben, zu Schulden kommen lassen: Ist aber Jemanden die ihm noch offene Stelle in dieser oder jener Loge nicht anständig; so muß er dagegen mit der Zurücknahme seines Geldes oder Billets zufrieden seyn.

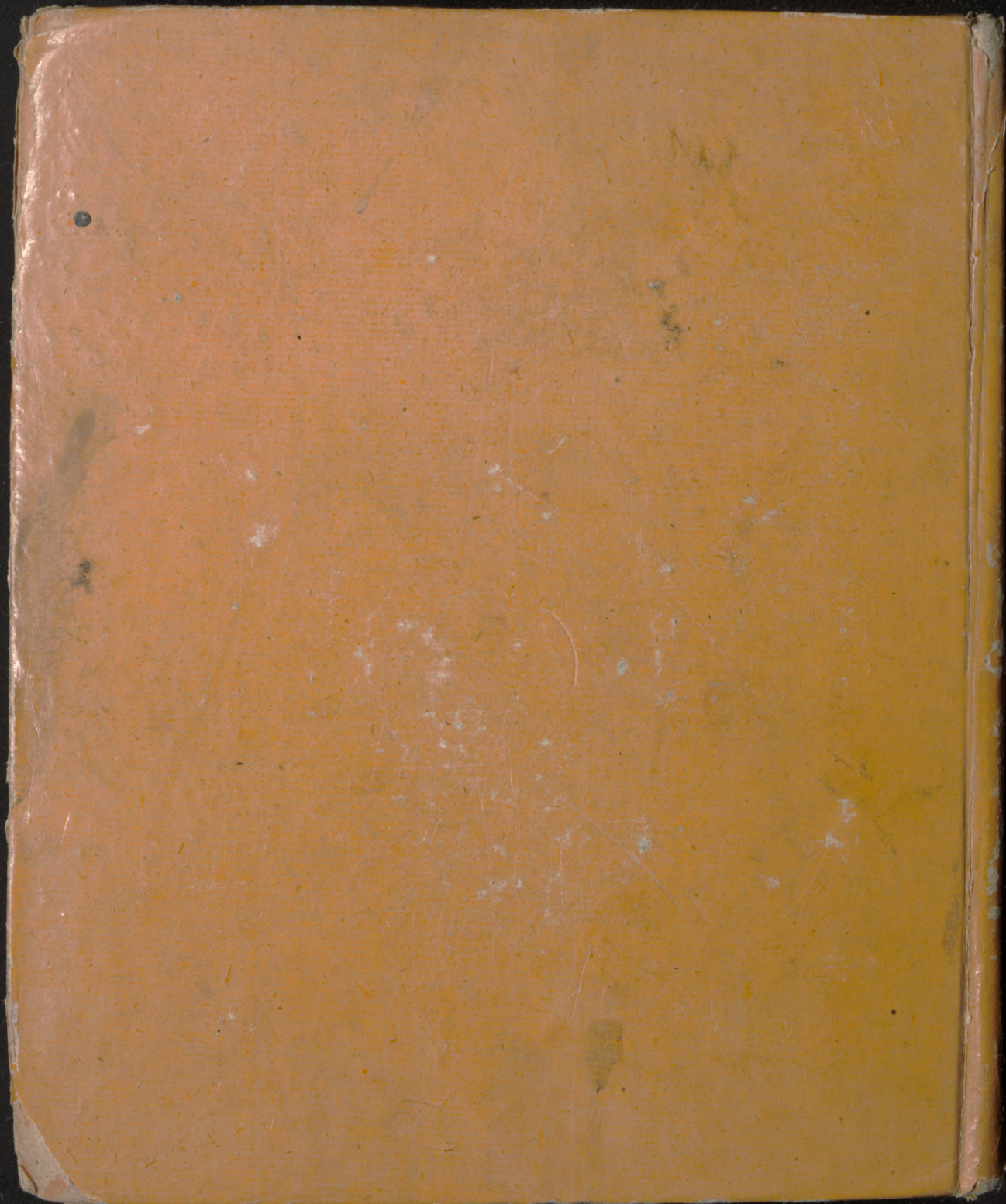
Wornach sich denn ein Jeder behüflich zu achten hat. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1^{sten} May 1790.

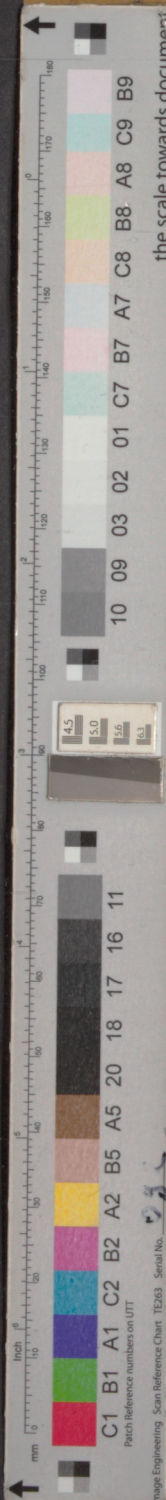
J. C. T. Stever,

Protonotarius.



N. 1 — 51.





Indessen wächst das Capital eines Einzelnen nicht weiter, als bis zu Rthlr. Hat es diese Größe erreicht, so wird es auf dem Namen des sicher untergebracht, und das Schuldpapier gegen Ablieferung des zur eignen Verwaltung ihm eingehändigt, falls er nicht die 200 Rthlr. lieber wünschen mögte, die alsdann nach Ablauf eines halben Jahres im P- oder Trinitatis-Termin gezahlt werden. Er tritt also nun hinsichtlich seines ersparten Vermögens aus aller Verbindung mit der Casse, wober ihm jedoch unbenommen ist, durch neue Einlagen zur Bildung eines neuen Vermögens zu schreiten.

Die Capitalrückzahlungen geschehen bis zu 5 Rthlr. jeder Zeit ohne Kündigung, bis zu 50 Rthlr. nach vorausgegangener vierwöchentlicher Kündigung, 10 Rthlr. und darüber aber auf halbjährige Kündigung und nur in den P- und Trinitatis-Terminen. Die Ablieferung des Buches ist Quitung, jeder Eigentümer dasselbe sorgsam bewahren, auch dessen erwanigen Vorzuglich bey der Casse anzeigen muß, wenn Mißbräuche verhütet werden sollen.

Abschlägliche Zahlungen werden in den Büchern in Ausgabe gestellt, oder sogleich auf das Guthaben abgeschrieben. Auch Kündigungen werden im Buch bemerkt, daher solches vor Erhebung des Geldes vorgezeigt werden muß.

Montage einer jeden Woche, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, werden Einlagen angenommen und Rückzahlungen geleistet, wober mit dem Rechnungszugleich zwey Vorsteher gegenwärtig sind, welche ausgegebene Bücher zu quittieren haben.

Die Casse enthält in eisernen Kästen, welcher Papiere und Gelder der Sparcasse enthält, hat zwey Schlösser, dazu zwey Schlüssel von zweyen Vorstehern aufbewahrt werden. In dieser Schlüsselbewahrung und Abwartung der wöchentlichen Sitzungen sind unter sich gesammte Vorsteher. Der Rechnungsführer behält den Schlüssel zum beständigen Gebrauche.

Verleihungen eingelegter Gelder geschehen nur auf Grundstücke, und zwar in der Regel die Hälfte des Kauf- oder Darwerths oder der in der Casse versicherten Summe die Normalsicherheit seyn. Indessen sind in vorkommenden Fällen es angemessen seyn wird, an einem niedrigeren Satze sich genügen zu lassen. Uebrigens geschieht auch jede Verleihung nur nach vorgängiger Prüfung der Vorsteher, davon die Hälfte zugestimmt haben.

Die Casse aufbewahrt Originalschuldburkunden über ausgeliehene Capitalien wieder denen, welche Einlagen gemacht haben, zur beständigen Sicherheit und die Sparcasse selbst gewinnt durch dasjenige, was sie an Zinsen einnimmt, als was sie ihren Anleiher zahlt. Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten, die durch Beiträge oder durch Zinsen eines zu sammelten Actien-Capitals zureichend vermehrt werden.